



Gemeinde Rheinstetten

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr Rheinstetten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinstetten in seiner Sitzung vom 30.01.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz des Kostenersatzes

Für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Rheinstetten wird Kostenersatz nach Maßgabe des § 36 I Feuerwehrgesetz (Pflichteinsätze) und des § 36 II Feuerwehrgesetz (andere Leistungen der Feuerwehr) erhoben. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter (blinder) Alarmierung im Sinne von § 36 III Feuerwehrgesetz.

Kostenersatz wird nicht erhoben, soweit die Leistungen nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich sind.

Für Überlandhilfe bestimmt sich der Kostenersatz nach § 27 III Feuerwehrgesetz; für Amtshilfe nach § 36 VI Feuerwehrgesetz.

§ 2

Haftungsausschluss

Wer Leistungen in Anspruch nimmt, zu denen die Feuerwehr nicht verpflichtet ist, muss zuvor einen Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit anerkennen.

§ 3 Schuldner des Kostenersatzes

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes ist verpflichtet
 - a) für Pflichteinsätze derjenige, von dem nach § 36 I Feuerwehrgesetz Kostenersatz verlangt werden kann
 - b) für andere Leistungen im Sinne von § 36 II Feuerwehrgesetz, wer laut Gesetz Zahlungspflichtiger ist,
 - c) bei unbefugter (blinder) Alarmierung der Feuerwehr der Verursacher; im Falle der Fehlalarmierung durch private Feuermelder-Anlage der Betreiber der Anlage
 - d) wer die Verpflichtung zum Kostenersatz der Gemeinde Rheinstetten gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Verpflichtung zum Kostenersatz eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnisses nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste volle Stunde aufgerundet. Die erste Stunde wird voll berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Stundensätze ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende, beim Feuersicherheitsdienst die Dauer des Dienstes am Einsatzort, zugrunde zu legen. Das Einsatzende bestimmt der Einsatzleiter. Einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände nach dem Einsatz. Werden Löschfahrzeuge nur zu Transportzwecken eingesetzt, so ist bei der Berechnung der Kostenersatz für den Mannschaftstransportwagen zugrunde zu legen.
- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen
 - den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge
 - den Grundkosten für die eingesetzten Fahrzeuge
 - den Kosten für die eingesetzten Geräte
- (5) Kosten für den Einsatz von Geräten oder die Bereitstellung von Geräten, die im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen sind, werden durch Vergleich mit ähnlichen Geräten ermittelt.
- (6) Zusätzlich zu den Sätzen des in Absatz 1 genannten Verzeichnisses wird Kostenersatz für die bei kostenerstattungspflichtigen Leistungen verbrauchten Materialien (z.B. Wasser, Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel) und anfallenden Entsorgungskosten bestimmter Materialien (z.B. von Ölbindemittel) in Höhe der jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlages von 20 % verlangt. Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von Feuer, Chemikalien u.ä. unbrauchbar gemacht, ist in gleicher Weise Kostenersatz zu leisten.

§ 5 **Entstehung und Fälligkeit der Forderung**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Erbringung der Leistung. Der Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Vornahme einer Dienstleistung oder die Bereitstellung von Geräten und Fahrzeugen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Kostenersatz ganz oder teilweise vorausgezahlt oder Sicherheit hierfür geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine unzumutbare Verzögerung der Dienstleistung entstände oder dies aus anderen Gründen unbillig wäre.

§ 6

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr Rheinstetten vom 27.11.1990 außer Kraft.

Rheinstetten, den 30.01.1996

gez. Kurt Roth
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden ist

Ausgefertigt:
Rheinstetten, den 31.01.1996

gez. Kurt Roth
Bürgermeister

Kostenverzeichnis

I.	Personalkosten	
	A. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr DM 30,00 pro Stunde und Person	
	B. Bedienstete der Gemeinde Rheinstetten entsprechend dem von der Gemeinde festgesetzten Verrechnungssatz von derzeit 56,00 DM pro Stunde und Person.	
II.	Grundbetrag	100,00 DM pro Einsatz u. Fahrzeug
III.	Einsatz von Fahrzeugen	
	Kdo.Fahrzeug	40,00 DM pro Stunde
	ELW	120,00 DM pro Stunde
	LF 8	140,00 DM pro Stunde
	LF 16	270,00 DM pro Stunde
	TLF 16	220,00 DM pro Stunde
	SW 2000	300,00 DM pro Stunde
	RW 2	330,00 DM pro Stunde
	TSF	70,00 DM pro Stunde
	MTW	200,00 DM pro Stunde
IV.	Einsatz von Geräten	
	A. Greifzug	10,00 DM pro Einsatz
	Schiebleiter/Steckleiter	25,00 DM pro Einsatz
	Druckschlauch 15 m B	9,00 DM pro Einsatz
	Druckschlauch 15 m C	8,00 DM pro Einsatz
	Druckschlauch 15 m D	7,00 DM pro Einsatz
	Druckschlauch 30 m B	15,00 DM pro Einsatz
	Druckschlauch 30 m C	14,00 DM pro Einsatz
	Schaumrohr B, C	5,00 DM pro Einsatz
	Handscheinwerfer	6,00 DM pro Einsatz
	Scheinwerfer 1000 W, 1500 W	12,00 DM pro Einsatz
	Ölpumpe	10,00 DM pro Stunde
	Schmutzwasserpumpe	15,00 DM pro Stunde
	Öl-/Wassersauger	20,00 DM pro Stunde
	Elro-Pumpe	20,00 DM pro Stunde
	Umfüllpumpe Öl/Säure	45,00 DM pro Stunde
	Elektro-Tauchpumpe	45,00 DM pro Stunde
	Wasserwerfer	48,00 DM pro Einsatz
	Hydr. Winden	20,00 DM pro Einsatz
	Hebekissen	10,00 DM pro Einsatz
	Gasspürgerät	25,00 DM pro Stunde
	Schweißgerät	40,00 DM pro Stunde
	Motorsäge	25,00 DM pro Stunde
	Notstromaggregat	25,00 DM pro Stunde
	Kleingerät	5,00 DM pro Einsatz
	Hinweis: Bei der Berechnung des Kostenersatzes bei Geräten, die pro Einsatz ermittelt werden, und deren Einsatz länger als 1 Tag (Einsatzbe-	

ginn plus 24 Stunden) dauert, wird der Kostensatz entsprechend der angefangenen Tage vervielfältigt.

V. Fehlalarmierung

- A. durch eine Brandmeldeanlage 600,00 DM pauschal
- B. durch mutwillige Alarmierung 1.200,00 DM pauschal